

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare oder die im Internet unter http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Satzung über das Eignungsfeststellungsverfahren für den
Bachelorstudiengang Philosophy and Economics an der Universität
Bayreuth vom 30. Juni 2008 in der Fassung der Sammelsatzung
vom 20. Februar 2012**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 34 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:^{*)}

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Satzungszweck
- § 2 Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 3 Verfahren zur Feststellung der Eignung
- § 4 Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens bei bis zu 50 Bewerbungen
- § 5 Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens bei mehr als 50 Bewerbungen
- § 6 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 7 Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester
- § 8 Geltungsbereich und –dauer der festgestellten Eignung
- § 9 Wiederholung der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 10 In-Kraft-Treten

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 1

Satzungszweck

¹Ziel des Bachelorstudiengangs Philosophy and Economics ist es, Absolventen auszubilden, die schwierige Entscheidungsprobleme in Unternehmen, Verbänden, Körperschaften, internationale Organisationen, Parteien, Stiftungen oder auch ganzen Gemeinwesen mit analytischer Grundsätzlichkeit angehen können. ²Für den Studiengang sind nur Studierende geeignet, die ein sehr breites Interesse an ökonomischen und sozialen Fragen, überragende sprachliche Ausdrucksfähigkeit, hervorragende Englisch- und Mathematikkenntnisse sowie eine hoch entwickelte Fähigkeit zur sachlichen Reflexion von normativen Grundlagen- und Anwendungsfragen mitbringen. ³Die Qualifikation für den Bachelorstudiengang Philosophy and Economics setzt neben der allgemeinen Hochschulreife den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen voraus.

§ 2

Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens

¹Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt einem Ausschuss. ²Der Ausschuss setzt sich aus mindestens fünf am Studiengang beteiligten Hochschullehrern zusammen, die vom Fakultätsrat bestimmt werden. ³Mindestens ein weiterer Hochschullehrer ist als stellvertretendes Mitglied zu benennen. ⁴Dem Ausschuss können weitere Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals angehören. ⁵Dabei müssen die Hochschullehrer im Ausschuss eine Mehrheit bilden. ⁶Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer zum Vorsitzenden.

§ 3

Verfahren zur Feststellung der Eignung

- (1) Im Verfahren zur Feststellung sollen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie sich für das interdisziplinäre Studium im Bachelorstudiengang Philosophy and Economics eignen.
- (2) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird einmal jährlich im Sommersemester durchgeführt.
- (3) Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind auf den von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formularen bis zum 15. Juli an den Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät zu stellen (Ausschlussfrist).

- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
- der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife in beglaubigter Form,
 - ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild,
 - eine ausführliche Darlegung, auf Grund welcher spezifischer Interessen, Fähigkeiten und Begabungen eine besondere Eignung für den Studiengang vorliegt.
- (5) Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in § 3 Abs. 4 genannten Unterlagen formgerecht, fristgerecht und vollständig vorliegen.
- (6) ¹Macht ein Studienbewerber glaubhaft, dass er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerbern benachteiligt ist, wird auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich gewährt. ²Der unverschuldete Nichtbesitz von für den Studiengang Philosophy and Economics erforderlichen Fertigkeiten in den Fächern Mathematik, Deutsch und Englisch kann nicht als Behinderung geltend gemacht werden. ³Der Antrag ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen. ⁴Bei der Durchführung der Nachteilsausgleichsregelung ist der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung zu beteiligen.

§ 4

Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens bei bis zu 50 Bewerbungen

Liegt die Zahl der Bewerber bei bis zu 50, wird das Eignungsfeststellungsverfahren wie folgt durchgeführt:

1. Es werden alle Bewerber zu einem Auswahlgespräch eingeladen.
2. Durch das Auswahlgespräch wird ermittelt, ob die Bewerberinnen und Bewerber
 - die Ausbildungsziele, thematischen Schwerpunkte und fachlichen Anforderungen der philosophischen und ökonomischen Komponente des Studienganges verstanden haben,
 - über ein breites Interesse an ökonomischen und sozialen Fragen verfügen,
 - die erforderliche Reflexions- und Argumentationsfähigkeit mitbringen.

Das Gespräch dauert 20 Minuten. Das Gespräch ist nicht öffentlich und wird jeweils nur mit einer Bewerberin bzw. einem Bewerber durchgeführt. Das Gespräch wird nach einer Notenskala von 1 bis 5 (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend) bewertet. Das Gespräch wird von zwei Mitgliedern des Ausschusses geführt. Weichen die Noten voneinander ab, ist ein auf eine Dezimalstelle nach dem Komma errechneter Mittelwert zu bilden. Über das Gespräch ist ein Protokoll zu fertigen,

das Angaben über die Teilnehmer, über Zeitpunkt, Ort, Dauer, angesprochene Themenbereiche und die Bewertung enthält. Das Protokoll ist von beiden Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen. Der Termin für das Auswahlgespräch ist den Bewerbern mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.

3. Die Entscheidung über die Eignung wird vom Ausschuss dann nach folgenden Kriterien getroffen:
 - Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird fünffach gewichtet;
 - die Note für das Auswahlgespräch wird vierfach gewichtet. Aus der Summe der fünffach gewichteten Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der vierfach gewichteten Bewertung des Auswahlgesprächs wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle berechneter Punktwert gebildet.
 - Bewerberinnen und Bewerber, die 24,0 Punkte und weniger erreicht haben, sind für das Studium im BA-Studiengang Philosophy and Economics geeignet. Bewerbern und Bewerberinnen, die mehr als 24,0 Punkte erreicht haben, wird die Eignung für den Studiengang nicht zuerkannt.

§ 5

Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens bei mehr als 50 Bewerbungen

Liegt die Zahl der Bewerber bei mehr als 50, wird das Eignungsfeststellungsverfahren wie folgt durchgeführt:

1. Auf Basis der nach § 3 Abs. 4 einzureichenden Bewerbungsunterlagen entscheidet der Ausschuss, ob bei einem Bewerber für die Zulassungsentscheidung neben der Note der Hochschulzugangsberechtigung jeweils entweder ein Auswahlgespräch oder aber die Einzelnoten der Fächer Mathematik, Deutsch und Englisch herangezogen werden sollen. Hatte ein Bewerber in der Qualifikationsphase keinen Englischunterricht, sondern Unterricht einer anderen Fremdsprache, so werden im Eignungsfeststellungsverfahren die Noten dieser anderen Fremdsprache herangezogen. Hatte ein Bewerber mehrere andere Fremdsprachen, dann werden die Noten derjenigen Fremdsprache herangezogen, die den Bewerber am besten stellen. Für die Entscheidung, ob ein Auswahlgespräch oder aber die Einzelnoten der Fächer Mathematik, Deutsch und Englisch bzw. der Englisch ersetzenden Fremdsprache herangezogen werden sollen, gelten folgende Kriterien:
 - Ein Auswahlgespräch ist anzusetzen, wenn die Hochschulzugangsberechtigung für

mindestens eines der Fächer Mathematik, Deutsch oder Englisch bzw. der Englisch ersetzenden Fremdsprache keine Noten aus den letzten beiden Jahren vor der Abiturprüfung (Qualifikationsphase) oder der Abiturprüfung enthält.

- Ein Auswahlgespräch ist anzusetzen, wenn die ausführliche Darlegung gemäß § 3 Abs. 4 Zweifel daran entstehen lässt, ob ein Bewerber die Ausbildungsziele, thematischen Schwerpunkte und fachlichen Anforderungen des Studienganges korrekt verstanden hat.
 - Ein Auswahlgespräch ist anzusetzen, wenn die ausführliche Darlegung gemäß § 3 Abs. 4 die Vermutung begründet, dass ein Bewerber, der oder die bei Heranziehen der Einzelnoten gemäß § 5 Abs. 3 die Eignung nicht zugesprochen werden könnte, sich in einem Auswahlgespräch gemäß § 4 Abs. 2 und Abs. 3 als geeignet erweist.
2. Wird ein Auswahlgespräch angesetzt, gelten für das weitere Verfahren die Bestimmungen unter § 4 Abs. 2 und Abs. 3.
3. Werden die Einzelnoten der Fächer Mathematik, Deutsch und Englisch bzw. der Englisch ersetzenden Fremdsprache herangezogen, dann gilt:
- Aus allen Noten, die in der Hochschulzugangsberechtigung auf der Punktnotenskala von 15 (sehr gut +) bis 0 (ungenügend) für die letzten zwei Jahre vor der Abiturprüfung (Qualifikationsphase) und für die Abiturprüfung in den Fächern Mathematik, Deutsch und Englisch bzw. der Englisch ersetzenden Fremdsprache jeweils ausgewiesen sind, wird für jedes dieser Fächer das arithmetische Mittel gebildet. Dieses arithmetische Mittel wird dann für jedes dieser Fächer auf eine Notenskala von 0,7 (sehr gut +) bis 6 (ungenügend) abgebildet. Für diese Umrechnung wird die Note auf der Punktnotenskala mit minus 0,35 multipliziert und zum Resultat der Multiplikation plus 6 addiert [Formal: Transformation gemäß $y = -0.35x + 6$, wobei x die Note auf der Punktnotenskala und y die zu errechnende Note auf der Notenskala von 0,7 (sehr gut +) bis 6 (ungenügend) ist]. Die sich dabei für jedes Fach ergebende, nicht gerundete und auf eine Dezimalstelle berechnete Einzelnote ist der für die weitere Berechnung maßgebliche Wert.
 - Aus den so ermittelten Einzelnoten der Fächer Mathematik, Deutsch und Englisch bzw. der Englisch ersetzenden Fremdsprache wird das arithmetische Mittel gebildet. Dieser Durchschnitt wird vierfach gewichtet. Aus der Summe der fünffach gewichteten Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und des vierfach gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten in den Fächern Mathematik, Deutsch und Englisch bzw. der Englisch ersetzenden Fremdsprache wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle berechneter Punktwert gebildet.

- Bewerber, die 24,0 Punkte und weniger erreicht haben, sind für das Studium im Bachelorstudiengang Philosophy and Economics geeignet. Bewerbern, die mehr als 24,0 Punkte erreicht haben, wird die Eignung für den Studiengang nicht zuerkannt.

§ 6

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) ¹Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der neben Tag und Ort die Namen der Mitglieder des Ausschusses, die Namen der Bewerber und die Entscheidung des Ausschusses gemäß §§ 4 und 5 ersichtlich sein müssen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen. ³Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. ⁴Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.
- (2) Die Entscheidung über die Eignung der Bewerber trifft der Ausschuss auf der Grundlage der nach §§ 4 und 5 festgestellten Ergebnisse.
- (3) ¹Nach der Entscheidung teilt der Ausschuss den Bewerbern das Ergebnis des Verfahrens unverzüglich mit. ²Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und vom Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen. ³Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10% der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.

§ 7

Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester

Für Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechsler, Quereinsteiger), gelten die §§ 3 bis 5 entsprechend.

§ 8

Geltungsbereich- und -dauer der festgestellten Eignung

- (1) Der Nachweis der Eignung gilt nur für den Bachelorstudiengang Philosophy and Economics an der Universität Bayreuth.
- (2) Der Nachweis der Eignung gilt auch bei Studienaufnahme in künftigen Semestern, sofern sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsfeststellung nachgewiesen werden kann.

§ 9

Wiederholung der Eignungsfeststellungsprüfung

Die Eignungsfeststellungsprüfung kann im Folgejahr einmal wiederholt werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die zum Wintersemester 2008/2009 ihr Studium aufnehmen.*)

*) Die Zweite Änderungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die zum Wintersemester 2009/2010 ihr Studium aufnehmen.